

Schloss
Postfach 276
3900 Interlaken
Telefon 033 / 826 41 00
Telefax 033 / 826 41 01

Jugendarbeit Bödeli

Unser Zeichen: hm

Gggs 137/2009

Interlaken, 15. Juni 2009

Bewilligung (Verfügung) zum Betrieb einer Festwirtschaft F ohne Alkoholausschank

Veranstaltung mit einem Schallpegel über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007)

Veranstalter:	Jugendarbeit Bödeli
Verantwortliche Person:	
Art des Anlasses:	Abschlussparty der 9.-KlässlerInnen
Datum und Dauer:	3. Juli 2009, 20.00 Uhr bis 03.00 Uhr
Durchführungsort:	Doppelhangar U 31/32 Flugplatz Matten
Anzahl Steh-/Sitzplätze	Zirka 400
Bedingungen und Auflagen:	<ul style="list-style-type: none">• Ersetzt die Bewilligung vom 27.05.2009 (22.09.2008).• Der Vortrag mit der armasuisse bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.• [Name] ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb sie während mindestens 50% der Betriebszeit anwesend sein muss.• Die Hangartore sind so freizuhalten, dass sie als Notausgänge benutzt werden können; der Verantwortliche hat sich das Öffnen und Schliessen der Tore durch den Werkeigentümer erklären zu lassen.• Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und -besteck verwendet werden. Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes sind einzuhalten; insbesondere ist ein Selbstkontrollkonzept zu erstellen.• Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.• Es sind genügend hygienische Toilettenanlagen gemäss• Ab 22.00 Uhr dürfen die Tore der Hangars nicht mehr offen sein.• Bei den Ein-/Ausgängen ist ein Schallschluckvorhang zu montieren.• Ausserhalb der Hangars darf keine Musik abgespielt werden.



- Mit den Hauptacts werden Veranstaltungen mit einem Schallpegel bis 96 dB(A) und einer Dauer von über 3 Stunden angeboten. Es wird auf die neue Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007 aufmerksam gemacht.

Der Veranstalter wird verpflichtet:

- Die Verstärkeranlagen so einzurichten oder zu begrenzen, dass die Immissionen den Schallpegel von 96 dB(A) und den Maximalpegel LAFmax von 125 dB(A) während der ganzen Dauer der Veranstaltung nicht überschreiten;
- Die Schallimmissionen in Ohrenhöhe an dem Ort zu ermitteln, an dem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist. Die gesetzlichen Schallimmissionswerte sind zwingend einzuhalten.

Empfehlung: Es ist vertraglich eine Konventionalstrafe festzulegen, falls die gesundheitsgefährdeten Schalleinwirkungen durch Missachten der Vorschriften überschritten werden;

- Das Publikum ist im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hinzuweisen auf
 - den maximalen Schallpegel von 96 dB(A)
 - die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohen Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
- Dem Publikum ist ein der Norm ENs 24869-1:1992-104 entsprechenden Gehörschutz kostenlos anzubieten;
- Der Schallpegel ist während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät gemäss Anhang Ziff. 2.1 der Schall- und Laserverordnung zu überwachen.
- Die Musikdarbietungen (live oder ab Tonband) dürfen bis längstens 02.30 Uhr andauern (Beschluss Gemeinderat Matten).
- Auf dem Areal rund um den Hangar muss ein Sicherheitsdienst während der ganzen Dauer des Anlasses im Einsatz sein.
- Beim Verlassen des Geländes ist darauf zu achten, dass kein Abfall resp. keine Flaschen/Becher frei herumliegen sondern in den vom Veranstalter bereit gestellten Säcken deponiert werden.
- Die Zu- und Wegfahrt für die Veranstalter und Zuschauer darf nicht durch das Dorf Matten (Aenderbergstrasse) erfolgen. Die Abfahrt erfolgt bei der Autobahnausfahrt Interlaken-Ost und dort weiter gemäss Signalisation Richtung Bönigen-Geissgasse-Flugplatz oder via Wilderswil.

Besondere Hinweise:

- Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchern ist das **Rauchen ab 1. Juli 2009 in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.**

Auflagen:

- a) Die Innenräume sind rauchfrei!
- b) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- c) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- d) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot² missachtet.

¹ Sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde
(www.be.ch/rauchen)

² Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen Art. 27 Abs. 1


- Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

Gebühren:

Überzeit	CHF	30.00
Bearbeitungsgebühr	CHF	70.00
Total	CHF	100.00

Bereits in Rechnung gestellt

Regierungsstatthalteramt Interlaken


W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb 30 Tagen** seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion, Münslergasse 3a, 3011 Bern schriftlich **Verwaltungsbeschwerde** erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Kopie an

- Gemeindeverwaltung Matten
- Kantonspolizei Interlaken
- Fachstelle Lärmakustik Kapo Bern
- Flugplatzinfo, Ernst Schmitter
- Buchhaltung RSA

Strafbestimmungen

Der/die Verantwortliche wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er/sie bei Verstoß gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung gemäss Art. 292 StGB (Ungelorsam gegen amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft wird.